

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1948)
Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5471
AARGAUER NUMMER

SCHWEIZER KUNST

ART SUISSE ARTE SVIZZERA

A. G.
BELLINZONA

Bibliothèque Nationale Suisse, Berne.

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER BILDHAUER UND ARCHITEKTEN
ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES
ORGANO UFFICIALE DELLA SOCIETÀ PITTORI SCULTORI E ARCHITETTI SVIZZERI

JÄHRLICH 10 NUMMERN
10 NUMÉROS PAR AN

N° 10

DEZEMBER 1948
DÉCEMBRE 1948



ER MALT SICH, WIE ER SICH GEFÄLLT.
SO SIEHT MAN DENN ZU JEDER FRIST
IM BILDE, ZWAR NICHT WIE ER IST,
DOCH WAS ER SELBER VON SICH HÄLT.

Paul Eichenberger

Anregungen und Vorbehalte

In unsern Statuten wird als Zweck der Gesellschaft die Förderung und Entwicklung der schweizerischen Kunst und die Wahrung der Standesinteressen der Mitglieder in künstlerischer, materieller und rechtlicher Hinsicht genannt. Die Meinungsverschiedenheiten, die in den Diskussionen der Delegiertenversammlungen von Sitten und Zürich zum Ausdruck kamen und das unbestreitbare malaise bei einer grossen Anzahl von Mitgliedern, legen eine Überprüfung des Gesellschaftszweckes und der Möglichkeiten ihn zu erreichen, nahe. Die Sektion Aargau wollte schon bei einer früheren Gelegenheit die Frage nach den Zielen und Grenzen unseres Verbandes stellen. Sie unterliess es, weil ihr eine Aussprache, ohne gründliche Vorbereitung in den Sektionen wenig Abklärung ver-

sprach. Hingegen benutzt sie die Aargauer Nummer unseres Mitteilungsblattes, zur Darlegung der Auffassungen eines ihrer Mitglieder und hofft damit eine Diskussion, die ihr notwendig erscheint, zu eröffnen.

Kunstförderung ist von der Förderung der Künstlerschaft nicht zu trennen die Satzungen hätten deshalb den Gesellschaftszweck kaum anders umschreiben können. Das Voranstellen der «Förderung und Entwicklung der schweizerischen Kunst», lässt auch erkennen, dass man diesem Zweck den gebührenden Vorrang vor der Förderung der Interessen der Künstlerschaft zusprechen wollte. Ein wesentlicher Teil der Meinungsverschiedenheiten beruht darauf, dass die Unterordnung des einen Zweckes unter den andern nicht mehr klar erkannt und anerkannt wird.

Die G.S.M.B.&A. ist sehr gross geworden und hat sich ausserordentlich in die Breite entwickelt. Viele Sektionen sehen einen Zuwachs ihres Ansehens in der Anzahl ihrer Mitglieder. Was früher ein Zusammenschluss frei schaffender Künstler war, vereinigt heute neben denjenigen Kollegen, die das Glück haben, frei arbeiten zu können und jenen, die durch die Ungunst der materiellen Verhältnisse zur Annahme eines bürgerlichen Ergänzungsberufes gezwungen sind, viele künstlerisch Tätige, die in der Sicherheit eines bürgerlichen Berufes verankert, in unsern Reihen Anerkennung und Förderung für ihr nebenher gehendes Schaffen suchen. Man kann deshalb die Gesellschaft nicht mehr gut als die Vertreterin eines Berufsstandes bezeichnen und gänzlich falsch wäre es sie als den Rahmen für gewerkschaftliche Tendenzen benutzen zu wollen. In einer Gewerkschaft sind bekanntlich alle Mitglieder gleichgestellt. Sie wahrt deren materielle Interessen und überlässt die berufliche Wertung ihrem Gegenspieler, dem Unternehmer. Ein Künstlerverband, besonders, wenn er so gross ist wie unsere Gesellschaft und Mitglieder sehr verschiedener materieller und künstlerischer Grundlage hat, kann nicht über einen Leisten schlagen. Sein Ansehen besteht ja einzig in der Wertschätzung, die die einzelnen Mitglieder als Künstler geniessen. Aus der Mitgliedschaft als solche Rechte herzuleiten, ist deshalb nicht angängig, weil es zu einer Nivellierung auf Kosten der tragenden künstlerischen Persönlichkeiten führen würde. Die verständliche Reaktion derselben wäre aber früher oder später eine Sezession. Die G.S.M.B.&A. hat schon schmerzliche Abspaltungen erlebt und wird vermeiden müssen unverantwortlicher Gleichmacherei zuliebe ihr Ansehen und ihren Einfluss aufs Spiel zu setzen. Niemand wird bestreiten, dass die Bewertung der Werke von Zeitgenossen sehr subtil ist und grosse Anforderungen an den Bewertenden stellt. Fehlentscheide sind unvermeidbar. Sie fallen aber meistens in den Grenzgebieten der Qualität. Wird dafür gesorgt, dass wirklich nur Kollegen, die die Voraussetzungen für das schwere Amt erfüllen, mit der Jurierung betraut werden und hält man darauf, durch strengen Wechsel, alle künstlerischen Richtungen zu Wort kommen zu lassen, dann ist auch alle mögliche Gewähr einer gerechten Auslese geboten. Juryfreie Ausstellungen verbietet schon die Platzfrage. Was in einem kleinen exklusiven Kreis vielleicht möglich ist, könnten in einem grossen Verband nur die anerkanntesten Künstler für sich beanspruchen. Diese haben sich aber u. W. noch nie gegen die Jurierung ausgesprochen. Die Zahl der Unzufriedenen bleibt immer konstant, sie wird durch keine Aenderung der Methode verringert,